



VERTRAGSPARTNER

M-Elektrotechnik Müller & Mitterer GmbH
Schwadmühlstr. 3, 90556 Cadolzburg
Geschäftsführer: Marco Müller & Mario Mitterer
Amtsgericht Fürth, HRB 22487

§ 1 Geltungsbereich und Anbieter

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen (z. B. Elektroinstallationen, Wartungs- und Reparaturarbeiten), die zwischen der **M-Elektrotechnik Müller & Mitterer GmbH**, Schwadmühlstr. 3, 90556 Cadolzburg, Geschäftsführer: Marco Müller & Mario Mitterer, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 22487 (nachfolgend „Auftragnehmer“), und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) geschlossen werden.
2. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine ausdrückliche Differenzierung vorgenommen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss, Angebote und Kostenvoranschläge

1. **Angebote des Auftragnehmers sind für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Angebotsdatum freibleibend und unverbindlich**, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch den tatsächlichen Beginn der Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer zustande.
3. Für die Erstellung von Kostenvoranschlägen und Angeboten wird eine **Aufwandspauschale von 100 € netto** erhoben, sofern im Anschluss kein Auftrag erteilt wird oder vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Materialabrechnung

1. Alle Preise verstehen sich in Euro. Gegenüber Verbrauchern wird die gesetzliche Umsatzsteuer in die Preise eingerechnet und gesondert ausgewiesen. Gegenüber Unternehmern gelten die Preise rein netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
 2. **Spezielle Materialien, die individuell für das Bauvorhaben oder die Leistungserbringung beschafft werden müssen, werden gesondert in Rechnung gestellt**, sofern sie nicht bereits explizit als Pauschale im Angebot enthalten sind.
 3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Anzahlung oder Abschlagszahlungen entsprechend dem tatsächlichen Bau- bzw. Leistungsfortschritt zu verlangen.
 4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Leistungserbringung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber automatisch und ohne weitere Mahnung in Verzug.
-

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Termine

1. **Sämtliche vereinbarten Termine und Fristen für den Beginn oder die Fertigstellung der Arbeiten sind freibleibend**, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart.
2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarten Arbeiten zum vereinbarten Termin ungehindert begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Dazu gehört insbesondere der freie und sichere Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten, Leitungen und Anlagen sowie die kostenfreie Bereitstellung von Strom und Wasser.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert auf verdeckt verlaufende Strom-, Gas-, Wasser- oder Telekommunikationsleitungen sowie auf sonstige Gefahrenquellen im Arbeitsbereich hinzuweisen.

§ 5 Abnahme und Gefahrübergang

1. Nach Fertigstellung der Werkleistungen ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet, sobald der Auftragnehmer ihn dazu auffordert.
2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn das Werk im Wesentlichen mängelfrei fertiggestellt wurde und der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist (6 Werktage) unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels abnimmt. Mit der Abnahme gehen Nutzen und die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das **Eigentum an allen gelieferten, eingebauten oder montierten Materialien, Bauteilen und Geräten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen** aus dem jeweiligen Vertrag vor. Der Auftraggeber ist bis zum Eigentumsübergang verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln.

§ 7 Gewährleistung (Mängelhaftung)

1. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen und -fristen.
2. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Sachen und Werkleistungen ein Jahr ab Abnahme bzw. Lieferung. Dies gilt nicht, sofern es sich um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 9 Schlussbestimmungen (Gerichtsstand und Recht)

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers (Fürth/Nürnberg).